

1. Ein groschen von jederm Product in Peinlichen sachen
zu Registriren.

Drey groschen von einer Peinlichen Leuterung zu Re-
gistriren.

Ein groschen von Publicirung des Urteils vnd Copia
darvon.

Ein halben Guldten von einem Vrsriede.

Vier groschen von einem Bericht gegen Hofe.

Drey groschen dem Landknecht / von einer Peinlichen
Citation / *in loco delecti* anzuschlagen.

Fünff groschen *pro inrotulatione actorum*.

Fünff groschen von den Bohrstand vnd Gewehr zu
Registriren.

Wann auch in Peinlichen fellen / vber Land verrei-
set werden mus / so es der Advocaten vnd Notarien
halben / bey dem Ausschreiben verbleiben / Von den
Ambtspersonen aber mehr nit / dann tags vnd nachts

Ein halben Guldten / als Vierdehalben groschen
Mütlohn / vnd Sieben groschen vor Zehrung
genommen werden.

Inmassen dann die Ambtsvonderthanen / auff alle
felle / bey dieser Tax / woserne sonst nicht ein wenigers
gebrechlichen / gelassen werden sollen.

B ij

Dem